

## Erbansprüche des Brandenburgischen Hauses.

Die Ansprüche des Brandenburgischen Hauses beruhten auf dem oben angeführten Erbfolge-Privilegium vom Jahre 1546, das von den Kaisern Ferdinand I. und Maximilian II. bestätigt war, und der weiblichen Linie nach dem Erlöschen des Mannesstammes das Erbfolgerecht zuerkannte. Dass Maria Eleonore, die mit Herzog Albrecht Friedrich in Preussen vermählte älteste Tochter des Herzogs Wilhelm, Ansprüche auf die Erbschaft habe, stand nicht nur nach diesen kaiserlichen Bestimmungen fest, sondern es war dies auch, wie wir gesehen haben, in den Heiratsverträgen dieser Prinzessin sowie der beiden nächstfolgenden Schwestern ausdrücklich anerkannt.

Maria Eleonore war nun aber schon im Jahre 1608, also ein Jahr vor dem letzten Herzog Johann Wilhelm, ihrem Bruder, gestorben. Während nun ihr Schwiegersohn, der Kurfürst Johann Sigismund von Brandenburg, auf Grund jenes Privilegium und jener Verträge behauptete, dass auf seine Gemahlin, die älteste Tochter der Maria Eleonore, das der weiblichen Linie zugesicherte Erbrecht übergegangen sei, und während er somit die ungeteilte Erbschaft für seine Gemahlin d.h. für sich verlangte. So erhob sich zunächst der Widerspruch von Seiten der zweitältesten Schwester Anna, die mit dem Pfalzgrafen Philipp Ludwig von Neuburg vermählt war. In der Tat liess jenes Erbfolge-Privilegium vom Jahre 1546. trotz oder vielleicht gerade wegen der Fülle der Worte und der Verwendungen des Ausdrucks, eine verschiedenen Auffassung zu. Die Ausdrücke «eheliche Leibes-Erben» und «eheliche männliche Leibes-Erben» wechseln miteinander ab, um die zur Erbfolge berechtigten Nachkommen der Töchter des Herzogs Wilhelm zu bezeichnen. Der junge Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm, der Sohn der Herzogin Anna, berief sich nun darauf, dass Maria Eleonore nicht männliches, sondern nur weibliche Leibeserben hinterlassen habe, dass demnach das Erbrecht auf die zweite Tochter des Herzogs Wilhelm übergegangen sei. Diese besitze einen männlichen Leibes-Erben, – dieser sei er selbst, – und aus diesen Gründen erhob er Anspruch auf die ganze Erbschaft. Was aber die in dem Heiratsvertrag seiner Mutter enthaltene Verzichtleistung zu Gunsten der Schwester Maria Eleonore und der «ehelichen Leibes-Erben» derselben – ohne Unterschied des Geschlechts – betrifft, so hatte bereits der alte Pfalzgraf, lange vor dem Tode des Herzogs Johann Wilhelm, den sehr auffallenden Vorwand gebraucht, dass er das – nach seiner Ansicht zu Gunsten der männlichen Erben sprechende – Erbfolge-Privilegium bei der Abfassung seines Heiratsvertrages nicht gekannt und auf Grund dieser Unkenntnis ein Recht aus Händen gegeben habe, das er, nach gewonnener besserer Einsicht, keineswegs aufzugeben gesonnen sei (*Schon in den beiden Urkunden vom Jahre 1579 ist von diesem Vorwand des Pfalzgrafen Philipp Ludwig die Rede*).

Während nun, wie erwähnt ist, der Kurfürst Johann Sigismund und der Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm, ein jeder für sich, die ganze Erbschaft verlangten, trat die dritte Schwester des letzten Herzogs Johann Wilhelm, die an den Pfalzgrafen Johann von Zweibrücken vermählte Herzogin Magdalena, mit der Forderung einer Teilung der Erbländer hervor. Schon im Jahre 1581 hatte diese Fürstin, in Gemeinschaft mit ihrem Gemahl, Protest erhoben gegen ihren in dem Ehekontrakt geleisteten Verzicht. Während in jenem Ehevertrag ausdrücklich bestimmt war, dass erst dann, wenn Maria Eleonore und deren eheliche Leibeserben und ferner Anna nebst deren ehelichen Leibeserben verstorben seien, ein Anspruch auf Erbschaft von Magdalena dürfe erhoben werden. So erklärte jetzt der Pfalzgraf und seine Gemahlin, dass sie alle Rechte, welche ihnen aus dem Erbfolge-Privilegium vom Jahre 1546 zuständen, sich vorbehalten wollten, dass dieses kaiserliche Privilegium an erster Stelle massgebend und ein mit demselben etwa in Widerspruch stehender Heiratsvertrag für ungültig zu betrachten sei. Sie erklärten sich demnach zu einer Verzichtleistung nur für den Fall bereit, das Herzog Johann Wilhelm zur Erbfolge berechnete männliche Leibeserben hinterlassen sollte, – dagegen behielten sie sich alle ihre Rechte vor, «desfalls, da der hochgeborene Fürst, Herr Johannes Wilhelm, unser freundlicher lieber Bruder ohne einige eheliche Leibeserben abgehen würde». Von einem zu Gunsten der Schwester Maria Eleonore in dem Heiratsvertrag geleisteten Verzicht war aber in diesem Aktenstück vom Jahre 1581 nicht die Rede.

Die weitere Verfolgung der Erbansprüche Magdalenas lief dahin hinaus, dass in dem Erbfolge-Privilegium vom Jahre 1546, für den Fall des Aussterbens der männlichen Linie, die Erbfolge «den Töchtern» zugesprochen sei; daher müsse die Erbschaft unter «die Töchter» geteilt werden. Wenn nun nach dem Wortlaut jenes Privilegium allerdings Magdalena einigen Schein des Rechts für sich hatte, so ist doch zu bemerken, dass die Unteilbarkeit des unter den Jülich'schen Herrscherhaus stehenden Landesgebiets schon lange durch Verträge und durch kaiserliche Bestätigungen festgestellt war. Im Jahre 1559 erklärte Kaiser Ferdinand I. in einer Urkunde, dass Herzog Wilhelm ihn gebeten habe, die durch des Herzogs Eltern erfolgte Vereinigung aller jener Länder zu bestätigen (*Dieselbe war bereits in*

*Aussicht genommen bei dem Heiratsvertrag zwischen dem Jungherzog Johann von Kleve und der Prinzessin Marie von Jülich im Jahre 1496; sie erfolgte faktisch im Jahre 1521*). Diesen Wunsch sei der Kaiser zu erfüllen geneigt. Dann heisst es: «Wir .... meinen, setzen und wollen, dass oben bestimmte Schwester liebenden Fürstentum und Lande, Jülich, Cleve und Berg, Mark und Ravensberg, so lange die Sukzession Seiner Lieben Erben und ihrer Posterität, in absteigender Linie wären und vorhanden sein wird, zusammen uniiert und gänzlich bei einander ungesondert und unzertrennt bleiben sollen und mögen». Eine gleiche Bestätigung der Union erfolgte auch von Seiten des Kaisers Maximilian II. im Jahre 1566. Besonders zu beachten ist nun der Umstand, dass diese kaiserlichen Bestätigungen an denselben Tagen erfolgten, an welchen die betreffenden Kaiser auch jenes Erbfolge-Privilegium vom Jahre 1546 bestätigten. Es war also damals ganz klar, dass die in diesem Privilegium festgestellte Erbfolge der «Töchter» von den Kaisern und von der Jülich-schen Familie in der Weise aufgefasst wurde, dass zunächst die älteste Tochter oder deren eheliche Leibeserben die ganze Erbschaft antreten, dass aber nach dem Absterben dieses Familienzweiges die zweite Tochter oder deren Erben das Erbe ungeteilt erhalten sollten. Diese Bestimmung aber und somit auch die Union der Landesgebiete musste, nach dem Wortlaut der kaiserlichen Bestätigungsurkunden, Geltung haben, solange überhaupt Nachkommenschaft («Posterität») des Herzogs Wilhelm in Jülich vorhanden war.

Eine Teilung der Erbländer forderte nun auch die vierte Schwester, die mit dem Markgrafen Karl von Burgau vermählte Herzogin Sibylla. Ihre Rechtsausführungen waren im Allgemeinen dieselben wie die ihrer Schwester Magdalena (*Die Rechtsschrift, erliessen diese Fürstin und ihr Gemahl in der Erbfolge-Angelegenheit im Jahre 1609*)



**Kaiser Maximilian II.**  
 \*31. Juli 1527 zu Wien  
 +12. Oktober 1576 zu Regensburg



**Kaiser Ferdinand I.**  
 \*10. März 1503 zu Alcalà de Henares/Madrid  
 +25. Juli 1564 zu Wien